

Freiheit oder Gleichheit? Die Schicksalsfrage des Abendlandes. Von Erik R. v. Kuehnelt-Leddihn. Aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt durch Christiane E. v. Kuehnelt-Leddihn. (627.) Salzburg 1953, Otto-Müller-Verlag. Leinen geb. S 98.—, DM 17.50, sFr. 18.40.

In einer geistreichen, gewandten Sprache und mit einem blendenden Stil bietet Erik von Kuehnelt-Leddihn in seinem Buch *Gedanken*, die uns auf das merkwürdige Verhältnis von Freiheit und Gleichheit hinführen, welches gerade in den Demokratien der Gegenwart vorzufinden ist. Die völlige Fragwürdigkeit einer uns von falschen Propheten als letzter Schrei der Gerechtigkeit gepriesenen demokratischen Verfassung wird darin ab und zu in bezaubernd gefährlicher Diktion und von einem, der sich als Seher in die Zukunft fühlt, dargeboten. Der Verfasser imponiert dabei durch die Zitierung einer überreichen einschlägigen Literatur aus den verschiedensten Sprachen; besondere Vorliebe zeigt er für englische und französische Publikationen, aber auch russische, spanische, italienische, ja sogar chinesische hat er verwendet (liebenswürdigerweise wurden wenigstens diese schon im Text deutsch geboten). In außerordentlich gewandter Weise und unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Mittel wird hier der Patient „Demokratie“ durch einen besorgten und verantwortungsbewußten Arzt gründlichst untersucht. Es kommen allerhand Krankheiten zum Vorschein, darunter selbst solche, an die der überraschte „Kurgast“ zuvor bestimmt selber nicht gedacht hat. Unbefriedigend bleibt aber auf alle Fälle die Behandlung, die dieser zunächst so klug und besorgt scheinende Arzt für den stark mitgenommenen Kranken anordnet. Während die Diagnose einen Raum von 407 Seiten beansprucht, finden wir den vorgeschlagenen Behandlungsmodus auf 15 Seiten zusammengedrängt, und dabei wird man den bösen Verdacht nicht los, daß diese Heilungsmethode doch nur sehr symbolischen Charakters wäre.

Der Verfasser bekennt sich selber gleich am Anfang seiner Ausführungen als Katholik. Er macht aus seiner liberalen (im Sinne von großzügig und verständnisbereit; besonderes Interesse zeigt er auch für die oft wirklich hart mitgenommenen Juden), antidemokratischen und promonarchistischen Gesinnung kein Hehl. Lange Zeit verbrachte er als Emigrant in der Schweiz und in Amerika, und man muß zugeben, daß er sich überall gut umgeschaut hat. Doch können auch wir uns (da haben wir schon wieder den von ihm nicht zu Unrecht angeprangerten Nostrismus!) der Befürchtung nicht ganz entziehen, die er selber auf Seite 9 äußert: die Nachkriegsverhältnisse im deutschen Sprachgebiet sind ihm doch nicht mehr genug bekannt.

Dieser Band stellt sicherlich für viele seiner Leser eine heilsame und notwendige Gewissenserforschung dar. Auch eine Horizonterweiterung und einen Ansporn für eigene Beobachtung bietet er bestimmt. Wir werden zur Vorsicht aufgerufen, damit wir nicht auch in das Geheul der Mitmenschen einstimmen, von denen die einen die Demokratie laut als höchstes Gut und die Gerechtigkeit preisen und die anderen in ihrem Denken immer noch nicht von anachronistischen Diktaturgeltüsten losgekommen sind. Der Priester und See-sorger wird daraus erkennen können, wie problematisch, ja wie gefährlich der Mißbrauch der Gewalt (auch der geistlichen) werden kann und wie dankbar er für die absolute Gültigkeit der gottgeoffneten Heilsahrheiten sein muß.

Linz a. d. D.

DDr. Josef Lenzenweger

Geschichte des Kirchenrechts. Von Willibald M. Pöchl. Bd. I: Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends. Von der Urkirche bis zum großen Schisma. (440.) Wien-München 1953, Verlag Herold. Brosch. S 118.—, Leinen S 140.—.

Der Verfasser bietet in seinem Werk (von dem der erste Band vorliegt) aus der großen Zahl von neueren und neuesten Monographien eine moderne und umfassende Darstellung der Geschichte des Kirchenrechtes. Man kann dieses Buch mit großer Genugtuung lesen: das Kirchenrecht wird nicht von

der Kirche losgelöst, die Geschichte des Kirchenrechtes ist nicht auf eine Aufzählung von Kollektionen und Quellenverwandtschaften beschränkt, sondern umfaßt das ganze kirchliche Leben. Plöchl bleibt bei seinen Ausführungen Jurist und überschreitet nie seinen Rahmen; trotzdem ist seine Arbeit eine Gesamtschau ohne jede Vivisektion. Bei voller Wahrung der Systematik und der wissenschaftlichen Technik und bei aller Objektivität leuchtet der Mensch und der Christ durch, der — man merke wohl — ein rechtshistorisches Werk geschaffen hat, nicht ein religiöses oder theologisches oder ein historisches.

Reiche Literaturangaben (besonders der deutschen und der englischen Literatur) und ein genaues Sach-, Personen- und Ortsregister (nebst einem Verzeichnis der bezogenen Konzilien) machen das Buch unentbehrlich für die wissenschaftliche Arbeit des Juristen, des Jusstudenten und des Historikers; dem Dogmatiker zeigt der Autor, wie sich in der Kirche Wesentliches und Unwesentliches konkretisiert. Wer nicht nur Schlagworte prägen will über moderne Fragen, wie Staat und Kirche, Laie und Kleriker, staatliches und kirchliches Ehrerecht, findet klare Begriffe und gewinnt historische Distanz zu den Problemen der Gegenwart. Wir freuen uns sehr, abschließend sagen zu können, daß der Verfasser auch für den sogenannten Praktiker ein großes Stück Arbeit geleistet hat. Weil Plöchl echte Kirchenrechtsgeschichte schreibt, schreibt er damit im letzten Seelsorgsgeschichte.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Codex Iuris Canonici. Begründet von † Eduard Eichmann. Neu bearbeitet und herausgegeben von Klaus Mörsdorf. Siebente, verbesserte und vermehrte Auflage. I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht. (556.) Brosch. DM 18.—, Leinen geb. DM 22.—, Theologenausgabe DM 18.80. — III. Band: Prozeß- und Strafrecht. (504.) Brosch. DM 16.—, Leinen geb. DM 20.—, Theologenausgabe DM 16.80. Paderborn 1953/54, Verlag Ferdinand Schöningh.

Das von dem bedeutenden Kanonisten Professor Eduard Eichmann im Jahre 1923 begründete Lehrbuch liegt nun in der Neubearbeitung und Erweiterung seines Schülers und Nachfolgers, Professors Mörsdorf, in siebter Auflage in drei Bänden wieder vollständig vor. Ein Vergleich mit der vorhergehenden Auflage zeigt das Bemühen des Bearbeiters, alle Neuerungen und Erklärungen im Rechte der Lateinischen Kirche möglichst vollständig zu erfassen und einzuarbeiten. Die veröffentlichten Teilkodifikationen des Ostkirchenrechtes laden gelegentlich zu rechtsvergleichenden Betrachtungen ein. Auch die Fragen des Teilkirchenrechtes, besonders Deutschlands und Österreichs, werden berücksichtigt. Die Darstellung zeichnet sich durch Klarheit und Übersichtlichkeit aus.

Wenn auch das Werk in erster Linie der kirchenrechtlichen Ausbildung der Studierenden der Theologie dienen will, so wird es doch auch dem Juristen, dem kirchlichen Verwaltungsbeamten und nicht zuletzt dem Seelsorger beste Dienste leisten. Das gilt besonders auch vom dritten Bande, der das Prozeßrecht enthält, da gerade der Seelsorger heute sehr oft in ehrerechtlichen Fragen um Rat angegangen wird. Eine besondere Empfehlung dieses bewährten Lehrbuches ist wohl überflüssig. Erwähnt sei nur noch, daß nach dem Vorwort im ersten Bande die Herausgabe eines noch umfassenderen Handbuches des Kirchenrechtes in Aussicht genommen ist.

Linz a. d. D.

Dr. J. Oberhumer

Kanonisches Ehrerecht. Ein Grundriß für Studierende und Seelsorger. Von P. Honorius Hanstein O. F. M. Dritte, verbesserte Auflage. (272.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 8.40; Theologenausgabe DM 6.80.

Neben mannigfaltigen kleinen Verbesserungen und klärenden Ergänzungen wird in der dritten Auflage eine Reihe von aktuellen Problemen des Ehrechts eingehender behandelt (besonders gut ist die Kasuistik zum Fra-